# Satzung

des Schützenvereins Diana Marköbel e.V.

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein Diana Marköbel e.V. Er wurde am 18. September 1969 gegründet, hat seinen Sitz in Hammersbach im Main-Kinzig-Kreis und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Vereinszweck ist weiterhin die Pflege des traditionellen Deutschen Schützenwesens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im
  - a) Deutschen Schützenbund e.V. (DSB)
  - b) Hessischen Schützenverband e.V. (HSB)
  - c) Landessportbund Hessen e.V. (lsb h)

deren Satzungen er anerkennt.

(2) Der Verein anerkennt weiterhin die Schieß -und Wettkampfordnung (Sportordnung) des Deutschen Schützenbundes

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
  - c) Jugendliche (14 -17 Jahre)
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Aufnahme ist mit Vordruck des Vereins beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Für die Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.

## (3) Ehrenmitglieder

Mitglieder und ggf. auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluss des Vorstands von Fall zu Fall bestimmt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Durch seine Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied

- die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten
- den Verein nach besten Kräften zu fördern
- die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten
- die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten
  Jahresarbeitsstunden zu leisten oder den finanziellen Ausgleich zu zahlen; der
  hier in Frage kommende Personenkreis wird ebenfalls von der

Mitgliederversammlung festgelegt

## (5) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftlichen Austritt, Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vorher schriftlich beim Vorstand oder durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Ausschluss ist zulässig bei Mitgliedern

- a) die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen
- b) die mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge 9 Monate in Verzug sind und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht gezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben
- c) die trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, Beschlüsse der Organe des Vereins, dessen Satzung sowie die Sportvorschriften zu missachten
- d) im Falle der Mitgliedschaft in konkurrierenden Vereinen und Verbänden. Konkurrierende Vereine und Verbände sind solche, die den Schießsport ausüben, jedoch nicht Mitglied der in § 3 genannten Verbände sind. Hiervon ausgenommen ist der Verband der Reservisten der Bundeswehr

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Er ist mit entsprechender Begründung an den Vorstand zu richten, der über den Ausschluss entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Berufung einzulegen, worüber die nächste Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

Rückständige und laufende Zahlungsverpflichtungen werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt. Im Falle der Berufung gegen den Ausschluss ist der volle Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Beiträge, an den Verein geleistete Spenden, Umlagen und ähnliche Zahlungen werden bei Ausscheiden nicht zurückerstattet.

## (6) Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen. Jahresbeiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung im jeweils ersten Quartal eines Kalenderjahres.

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen, über deren Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung entscheidet.

Eltern haben für evtl. Beitragschulden ihrer minderjährigen Kinder aufzukommen.

Rückständige Leistungen nach Abs. 1 und 2. können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festlegt.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassierer
  - d) dem 1. und 2. Schießmeister
  - e) dem 1. und 2. Jugendwart
  - f) dem Zeugwart
  - g) dem Koordinator Veranstaltungen/Hausverwaltung
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer vertreten. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet innerhalb der laufenden Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die

Mitgliederversammlung unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.

- (4) Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzusetzen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen. Er entscheidet in allen Fällen, die in der Satzung vorgesehen sind.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden geleitet durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Sind beide abwesend, übernimmt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (6) Über die Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstands und seiner Mitglieder
- c) etwa anfallende Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- f) Beschlussfassung über den Ankauf oder Verkauf von Grundstücken
- g) Satzungsänderung
- h) Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Bei der Entschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit nicht anders bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des in dieser Versammlung fungierenden Versammlungsleiters. Über jede Versammlung oder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).

### (3) Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
   Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beinhaltet oder berührt, geändert, neu aufgenommen oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- b) Ausschluss eines Mitglieds
- c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wird.

## § 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen

### § 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereins zwecks.

## § 12 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Anpassungen und Veränderungen in der DSGVO, BDSG oder entsprechenden EG werden jeweils in der aktuellen Datenschutzerklärung des Vereins dargestellt.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  - Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit dies für die Verfolgung der Vereins- und Verbandziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich ist.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Die Beschlussfassung über vorstehende Satzung erfolgte in den Mitgliederversammlungen vom 15. November 1969, 06. Februar 1970, 17. April 1970, 01. Februar 1985, 20. März 2004, 02. Februar 2007 und 13. März 2023.